

49. Urtheil vom 14. Juni 1879 in Sachen Odermatt und Konsorten.

A. Die Beschwerdeführer sind Besitzer von Liegenschaften am Bürgenberge, Kantons Nidwalden. Diesen Liegenschaften stehen Holzservituten an den der Uertekorporation Stansstad gehörigen Waldungen zu, nach welchen ihre Eigenthümer aus den Korporationswaldungen das nöthige Bau- und Brennholz beziehen dürfen. Während früher dieser Holzbezug unentgeltlich geschah, anerkannte das geschworene Gericht am 19. April 1708 der Uerte das Recht, „auf jeden Stock ein leidentliches und billiges Luoder in Bescheidenheit zu machen.“ Am 14. März 1839 wurde das Luoder durch gerichtliches Urtheil im Maximum auf 4 fl. 20 Schilling, am 9. November 1844 durch Vertrag im Maximum auf 5 fl. per Stück festgesetzt.

Am 23. Jänner 1878 setzte die Uertekorporation für den Bezug von Hag- und Bauholz ein Holzluoder von 15 Cts. per Kub.-Fuß fest und entzog zugleich den Berechtigten das Abholz.

Gegen diesen Beschluß riefen Rekurrenten den Schutz der Gerichte an; sie wurden aber vom Obergerichte von Nidwalden mit Urtheil vom 28. November 1878 abgewiesen, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Das Luoder solle nach den frühern Urtheilen ein leidentliches, billiges und bescheidenes sein und es möge nach dem Ausdruck des Urtheils von 1839 „bei wiedereintretender Zeit und Umständen“ ein neues Luoder festgesetzt werden. Die Festsetzung des Luoders nun auf 15 Cts. per Kub.-Fuß sei in Hinsicht auf jetzige Zeitverhältnisse nicht als unleidentlich, unbillig oder unbescheiden zu erachten, insbesondere sei keine Rede davon, daß der Holzbezug durch die eingeklagten Luoderansätze, welche nicht bloß als ein Zeichnerlohn oder als Beitrag an die Administrationskosten aufzufassen seien, illusorisch gemacht werde.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerten sich M. Odermatt und Konsorten beim Bundesgerichte. Sie behaupteten, durch dasselbe werde die in Art. 13 der nidwaldenschen Verfassung gewähr-

leistete Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Rechtsame verletzt, und führten zur Begründung dieser Behauptung im Wesentlichen an: Obgleich ihr Recht ursprünglich ein unentgeltliches gewesen sei, so weigern sie sich nicht, das übliche Luoder als Beitrag an die Administrationskosten zu bezahlen. Ein Beitrag an diese Kosten könne aber das Luoder einzig sein. Obergericht und Uerte bestreiten dies zwar, erklären aber doch, das Luoder dürfe auch nicht ein theilweiser Kaufpreis sein und den Holzbezug illusorisch machen. Nach dem obergerichtlichen Urtheile werde aber das Luoder effektiv zu einem theilweisen Kaufpreise und nun könne es nicht der Reflexion eines kantonalen Gerichtes zustehen, eine Rechtsame zu kassiren, welche durch die Verfassung ausdrücklich als unverleglich gewährleistet sei.

C. Das Obergericht des Kantons Unterwalden nid dem Wald und die Uertekorporation stellten dem Rekurse vorerst die Einrede der Verspätung entgegen und überdies bestritt die Korporation die Statthaftigkeit desselben, weil er gegen ein Urtheil und nicht gegen eine „Verfügung“ einer kantonalen Behörde gerichtet sei.

Eventuell trugen dieselben auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie auf dieselbe entgegneten: Ob die Güter der Rekurrenten ein Holzrecht in den Uertewaldungen besitzen, sei bis jetzt nicht entschieden worden und stehe daher nicht fest. Allerdings könnte eine allfällige Rechtsame durch Ansetzung eines allzu hohen Luoders geschmälert werden; anderseits liege es aber im Sinn und Geist der frühern Urtheile, daß das Luoder den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßt werde. Wenn über solche Rechte Streit entstehe, so habe nicht das Bundesgericht, sondern die kantonalen Gerichte entgültig zu entscheiden, wie dies bisher beständig geschehen sei.

D. In der Replik stellten Rekurrenten das Zwischengesuch, daß die Uertekorporation sich bestimmt erkläre, ob sie ihre Rechtsamen anerkenne, und daß im Bestreitungsfall der Rekurs sistirt werde.

E. Die Uertekorporation beantragte Abweisung auch dieses Zwischengesuches.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das angefochtene Urtheil ist am 28. November 1878 erlassen und der vorliegende Refurs am 27. Jänner 1879, also am letzten Tage der sechzigtagigen Refursfrist, in Luzern auf die Post gegeben worden. Derselbe erscheint somit gemäß wiederholten Entscheiden des Bundesgerichtes nicht als verspätet.

2. Daß unter den Verfügungen kantonaler Behörden, gegen welche nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege der Refurs an das Bundesgericht zulässig ist, auch Urtheile kantonaler Gerichte zu verstehen sind, hat das Bundesgericht schon in seinem Entscheide vom 6. Oktober 1877 in Sachen Peter (amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheiden Bd. III, S. 642 Erw. 1) ausgesprochen und ist hier lediglich auf das dort Gesagte zu verweisen.

3. In der Hauptsache handelt es sich nicht um einen Eingriff des Staates in Rechtsame der Refurrenten, sondern um die Frage, ob diese Rechtsame durch die Luoderforderung der Uertekorporation in der von derselben festgestellten Höhe verletzt werden. Es liegt somit, da unzweifelhaft sowohl die von den Refurrenten geltend gemachten Rechtsame als die Luoderforderung der Uertekorporation als Privatrechte erscheinen, ein reiner Zivilstreit vor, indem die Litiganten über Umfang und rechtliche Natur der gegenseitig beanspruchten Privatrechte nicht einig gehen. Solche Streitigkeiten sind aber, wie das Bundesgericht insbesondere in Sachen Ellmer (Urtheil vom 21. März 1879, abgedruckt in der amtlichen Sammlung Bd. V, S. 45 ff.) ausgeführt hat, ausschließlich von den Zivilgerichten zu entscheiden und es steht dem Bundesgerichte als Staatsgerichtshof nicht zu, die in solchen civilrechtlichen Streitigkeiten von den kantonalen Gerichten erlassenen Urtheile nach ihrer materiellen Richtigkeit zu prüfen. Wenn daher das nidwaldensche Obergericht, auf die Klage der Refurrenten selbst, dahin entschieden hat, daß die den Refurrenten zustehenden Rechtsame durch das von der Uertekorporation geforderte Luoder nicht verletzt werden, so muß es dabei sein Verbleiben haben und kommt es dem Bundesgerichte nicht zu, Umfang und rechtliche Natur der Rechtsame oder des Holzluoders anders festzustellen.

4. Da demnach das Bundesgericht zur Beurtheilung der

Beschwerde nicht kompetent ist, so fällt auch das Zwischengesuch ohne Weiters dahin.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz hierorts nicht eingetreten.

50. Urtheil vom 2. Mai 1879 in Sachen Tschabold.

A. Nach § 5 des bernischen Gesetzes über das Gemeindesteuerwesen vom 2. September 1867. ist das steuerpflichtige Grundeigenthum für den vollen Betrag seines Schätzungswertes versteuerbar; die darauf haftenden Schulden können von dem Eigenthümer nicht in Abzug gebracht werden. Ueber diese Bestimmung, welche auch in das Steuerreglement der Gemeinde Burgdorf (§ 2) wörtlich übergegangen ist, beschwerte sich nun J. J. Tschabold beim Bundesgerichte mittelst einer, von ihm als „Petition“ bezeichneten Eingabe vom 31. Januar d. J., indem er behauptete, dieselbe verlege a) den Art. 4 der Bundesverfassung, wonach alle Schweizer vor dem Gesetze gleich seien und keine Vorrechte des Orts, der Geburt oder der Familie anerkannt werden und b) die Art. 84 und 86 der bernischen Staatsverfassung, welche lauten:

Art. 84: „Ein Grundstück soll künftig weder durch das Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskäuflieh sind,“ — und

Art. 86: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“

Zur Begründung dieser Behauptung führte Tschabold im Wesentlichen an: Der Steuerbezug sowohl seitens des Gläubigers als des Schuldners, wovon Ersterer die Kapitalsteuer von den grundversicherten Kapitalien und Letzterer die Grundsteuer von dem verpfändeten Grundeigenthum entrichte, sei für den Schuldner eine dingliche nicht loskäufliehe Feudallast, welche ungesetzlich